



## PRESSEMITTEILUNG Nr. 103/23

Luxemburg, den 15. Juni 2023

Schlussanträge der Generalanwältin in der Rechtssache C-330/22 | Friends of the Irish Environment  
(Festsetzung von Fangquoten über null)

### **Überfischung: Nach Ansicht von Generalanwältin Ćapeta muss der Rat nach der Grundverordnung über die Gemeinsame Fischereipolitik ab dem Jahr 2020 Fanggrenzen auf einem nachhaltigen Niveau festsetzen**

*Dementsprechend schlägt die Generalanwältin dem Gerichtshof vor, Teile einer Verordnung des Rates, mit der Fanggrenzen für bestimmte Bestände auf einem nicht nachhaltigen Niveau festgesetzt würden, für ungültig zu erklären*

**Der Rat setzt jedes Jahr Fangquoten** für die Gewässer der Europäischen Union **fest**. Dabei muss sich der Rat an wissenschaftliche Gutachten halten. **Für das Jahr 2020 zeigte das** vom Internationalen Rat für Meeresforschung erstellte **Gutachten, dass die Quoten für u. a. Kabeljau, Wittling und Scholle auf null festgesetzt werden sollten**. Andernfalls würde die Reproduktionsrate dieser Bestände beeinträchtigt, und die Fischerei würde auf lange Sicht nicht nachhaltig.

Ungeachtet dieses Gutachtens **entschied der Rat** in seiner Verordnung zur Festsetzung von Fangquoten für das Jahr 2020 (Verordnung von 2020)<sup>1</sup>, Fangquoten für u. a. **Kabeljau, Wittling und Scholle auf einem Niveau über null festzusetzen, wenn diese Bestände bei Fangeinsätzen, die tatsächlich auf andere Bestände „abzielen“, als unvermeidbarer „Beifang“ gefangen werden**.

Irland wandte diese Fangquoten für seine Gewässer auf der Grundlage der genannten Verordnung an. **Friends of the Irish Environment, eine nicht staatliche Umweltschutzorganisation, erhob in Irland Klage gegen die entsprechenden nationalen Maßnahmen und stellte damit indirekt die Gültigkeit der Verordnung von 2020 des Rates in Frage**. Sie macht im Wesentlichen geltend, dass die Festsetzung von Quoten über null für die genannten Bestände, ungeachtet des entgegenstehenden wissenschaftlichen Gutachtens, gegen die Grundverordnung der Europäischen Union über die Gemeinsame Fischereipolitik (GFP-Grundverordnung)<sup>2</sup> verstoße.

In ihren heutigen Schlussanträgen erläutert **Generalanwältin Tamara Ćapeta**, dass **die GFP-Grundverordnung dem Rat** bei der Festsetzung der jährlichen Fangquoten grundsätzlich **einen Ausgleich zwischen den konkurrierenden Idealvorstellungen von Nachhaltigkeit und wirtschaftlichen und sozialen Zielen**

<sup>1</sup> Verordnung (EU) 2020/123 des Rates vom 27. Januar 2020 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für 2020 für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in den Unionsgewässern sowie für Fischereifahrzeuge der Union in bestimmten Nicht-Unionsgewässern ([ABl. 2020, L 25, S. 1](#)) (Verordnung von 2020).

<sup>2</sup> Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1954/2003 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2371/2002 und (EG) Nr. 639/2004 des Rates und des Beschlusses 2004/585/EG des Rates ([ABl. 2013, L 354, S. 22](#)) (GFP-Grundverordnung).

ermögliche.

**Allerdings habe der Unionsgesetzgeber das Jahr 2020 als den Zeitpunkt bestimmt, ab dem die kommerzielle Fischerei für alle Bestände in den Unionsgewässern auf einem nachhaltigen Niveau ausgeübt werden müsse. Zur Erreichung dieses besonderen Ziels habe der Unionsgesetzgeber dem Rat kein Ermessen belassen, um sozioökonomische Belange zu berücksichtigen.** Dementsprechend **habe der Unionsgesetzgeber mit der Festlegung einer festen Frist für die nachhaltige Fischerei in den Unionsgewässern ab 2020 verhindern wollen, dass der Rat kurzfristige wirtschaftliche Interessen vor das übergeordnete langfristige Ziel einer Fischerei auf nachhaltigem Niveau stelle.**

Angesichts dessen, dass die Entscheidung, nachhaltige Fangquoten zu verlangen, für alle gefangenen Fischarten gelte, habe der Rat **bei der Festsetzung der Fanggrenzen für die in Rede stehenden Fischbestände im Jahr 2020 nicht zwischen dem „Fang von Zielarten“ und „Beifang“ unterscheiden dürfen.**

In ihren Schlussanträgen erläutert die Generalanwältin ferner, dass sich an der **Wahl des Gesetzgebers, nachhaltige Fangquoten ab 2020 zu verlangen, durch die Verordnung über die westlichen Gewässer<sup>3</sup> nichts geändert habe.**

Folglich **habe der Rat das ihm vom Unionsgesetzgeber eingeräumte Ermessen überschritten, indem er für das Jahr 2020 für bestimmte Fischbestände Fangquoten über null festgesetzt habe**, obwohl diese Quoten in dem Gutachten als nicht nachhaltig eingestuft worden seien. **Der Gerichtshof sollte daher die Verordnung des Rates teilweise für ungültig erklären**, soweit damit für die Gewässer um Irland im Jahr 2020 Fanggrenzen über null festgesetzt worden seien.

Da die Verordnung des Rates allerdings zum Ende des Jahres 2020 ausgelaufen ist, **schlägt die Generalanwältin vor, die zeitlichen Wirkungen der Ungültigerklärung zu begrenzen.** Andernfalls bestehe die Gefahr schwerwiegender Auswirkungen auf eine große Zahl von in gutem Glauben eingegangenen Rechtsverhältnissen.

**HINWEIS:** Die Schlussanträge sind für den Gerichtshof nicht bindend. Aufgabe der Generalanwältin oder des Generalanwalts ist es, dem Gerichtshof in völliger Unabhängigkeit einen Entscheidungsvorschlag für die betreffende Rechtssache zu unterbreiten. Die Richterinnen und Richter des Gerichtshofs treten nunmehr in die Beratung ein. Das Urteil wird zu einem späteren Zeitpunkt verkündet.

**HINWEIS:** Im Wege eines Vorabentscheidungsersuchens können die Gerichte der Mitgliedstaaten in einem bei ihnen anhängigen Rechtsstreit dem Gerichtshof Fragen nach der Auslegung des Unionsrechts oder nach der Gültigkeit einer Handlung der Union vorlegen. Der Gerichtshof entscheidet nicht über den nationalen Rechtsstreit. Es ist Sache des nationalen Gerichts, über die Rechtssache im Einklang mit der Entscheidung des Gerichtshofs zu entscheiden. Diese Entscheidung des Gerichtshofs bindet in gleicher Weise andere nationale Gerichte, die mit einem ähnlichen Problem befasst werden.

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nichtamtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet.

Der [Volltext](#) der Schlussanträge wird am Tag der Verlesung auf der Curia-Website veröffentlicht.

Pressekontakt: Marguerite Saché ☎(+352) 4303 3549.

<sup>3</sup> Verordnung (EU) 2019/472 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2019 zur Festlegung eines Mehrjahresplans für die in den westlichen Gewässern und angrenzenden Gewässern gefischten Bestände und für Fischereien, die diese Bestände befischen, zur Änderung der Verordnungen (EU) 2016/1139 und (EU) 2018/973 und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 811/2004, (EG) Nr. 2166/2005, (EG) Nr. 388/2006, (EG) Nr. 509/2007 und (EG) Nr. 1300/2008 des Rates ([ABl. 2019, L 83, S. 1](#)) (Verordnung über die westlichen Gewässer).

Bleiben Sie in Verbindung!

